

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
Sitzung vom 9. Juni 1960

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT  
PLAN - ARCHIV  
B. N. P. (B1/2) Nr. 35  
Feuerthalen

**2462. Baulinien (Genehmigung).** Mit Eingabe vom 12. Mai 1960 ersuchte der Gemeinderat Feuerthalen um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Februar 1960 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Bahnhofstrasse und der Feldstrasse, je im Teilstück Stumpenboden. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 1. April 1960 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss ist gemäss Zeugnis des Bezirksrates Andelfingen vom 11. Mai 1960 kein Rekurs eingegangen.

Die Baulinien an der verlängerten Bahnhofstrasse schliessen an die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 618 vom 11. Februar 1960 genehmigten des Kirchweges an und weisen einen Abstand von 30 m auf; demgegenüber verfügt das nördliche Teilstück dieser Strasse lediglich über einen Baulinienabstand von 21 m (Regierungsratsbeschluss Nr. 1794 vom 2. Juli 1953). An der projektierten Verlängerung der Feldstrasse, die unmittelbar zur Bahnhofstrasse überleitet, ist ein Baulinienabstand von 23 m bestimmt worden. Die gewählten Abstände entsprechen der Bedeutung der betreffenden Strassen. Die Niveaulinien zeigen an der Bahnhofstrasse eine Maximalsteigung von 8 % und an der Feldstrasse eine solche von 5 % an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Feuerthalen vom 19. Februar 1960 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Bahnhof- und Feldstrasse, je im Teilstück Stumpenboden, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

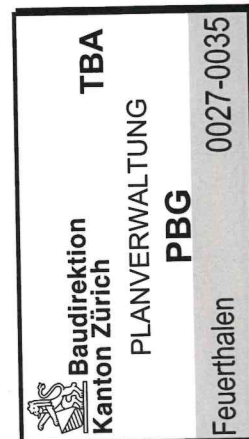
II. Der Gemeinderat Feuerthalen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Feuerthalen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Andelfingen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. Juni 1960.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Beer*



# KOPIE

Tiefbauamt  
des Kantons Zürich

Direktion der öffentlichen Bauten



Kreisingenieur III

Winterthur, Wülflingerstrasse 28a  
Telefon (052) 23 52 51  
Postfach 62, 8400 Winterthur 7

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr. 35

Gemeinderat Feuerthalen

8245 Feuerthalen

Gesch.-Nr. 105'991/363  
(Bitte in der Antwort wiederholen)  
Sachbearbeiter: J. Florin

Ihr Zeichen

Unser Zeichen FL/S.-

Winterthur, den 15. Oktober 1973

Verlängerte Bahnhofstrasse und Feldstrasse III.Klasse  
Bau- und Niveaulinien

Sehr geehrte Herren

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2503 vom 16. Mai 1973 die von Ihrer Behörde mit 28 m Abstand festgesetzten Baulinien und die revidierten Niveaulinien an der Verlängerung der Bahnhofstrasse, Strecke Langwieser Fussweg bis Vogelsangstrasse, genehmigt. Damit sind diese Bau- und Niveaulinien rechtskräftig geworden.

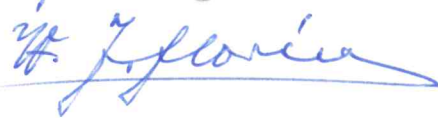
Im diesjährigen Genehmigungsbeschluss sind die mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2462 vom 9. Juni 1960 an derselben Strecke genehmigten Bau- und Niveaulinien nicht ausdrücklich aufgehoben worden. Sie fassten deshalb am 27. Juni 1973 einen entsprechenden Aufhebungsbeschluss und ersuchten um die regierungsrätliche Genehmigung desselben.

Durch die Festsetzung von Baulinien 1973 mit einem geänderten Abstand und mit der Revision der Niveaulinie sind gemäss den eingezogenen Erkundigungen automatisch die früheren Bau- und Niveaulinien an derselben Strecke hinfällig geworden. Nachdem anlässlich des gesetzlichen Auflage- und Einspracheverfahrens für die Revision der Vorlage 1973 keine Einsprachen

eingereicht wurden, erübrigt sich eine Orientierung der betroffenen Grundeigentümer und eine Veröffentlichung des Aufhebungsbeschlusses. Ebenfalls kann auf die Genehmigung der Aufhebung durch den Regierungsrat verzichtet werden.

Die von Ihnen auf den Bau- und Niveaulinienplänen unterschriftlich bestätigte Aufhebung der Baulinien vom Jahre 1960 und die Durchkreuzung der Linien wird die irrtümliche Anwendung der aufgehobenen Bau- und Niveaulinien verhindern.

Mit freundlichen Grüßen  
TIEFBAUAMT DES KANTONS ZUERICH  
Der Kreisingenieur III:



Kopie geht z.K. an:

- Baulinienbüro unter Rücksendung von einem Bau- und 2 Niveaulinienplänen
- Archiv Tiefbauamt

Bau- und Niveaulinien-Pläne (B 2)

Nr. ....

Strasse: Bahnhof- und Feldstrasse

Strecke: im Stumpenboden

Gemeinde: Feuerthalen

\* Erstmalige Festsetzung ..... \* Abänderung ..... R. B. Nr. .... v. ....

| Plan Nr. | Art des Planes<br>Maßstab   | Format<br>A<br>G | Reg.-Beschluß  |     |       | Bemerkungen |             |                                  |
|----------|---|------------------|----------------|-----|-------|-------------|-------------|----------------------------------|
|          |   |                  | Nr.            | Tag | Monat |             | Jahr        |                                  |
| 35       | Festsetzung von Bau- und Niveaulinien<br><br>-----<br><u>Bahnhofstrasse:</u><br>1. Bauliniemplan 1:1000<br>2. Niveauliniemplan 1:500/100<br><br><u>Feldstrasse:</u><br><del>3. Bauliniemplan 1:1000</del> <u>übergeben an J III / 13.4.1965/w.</u><br>4. Niveauliniemplan 1:500/100<br><br><u>Aufgehoben: Siehe Schreiben vom</u> | A                | 2462           | 9.  | Juni  | 1960        | Genehmigung |                                  |
|          |   |                  | <b>027-040</b> |     |       |             |             | 15. Okt. 1973 an den Gemeinderat |

\* Zutreffendes unterstreichen

20 SEP 1960

17. Okt. 1973